



WPV - Hilpertstraße 22 - 64295 Darmstadt

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Herrn Thomas Schmid-Unterseh, Referat WR II 5
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

WRII5@bmu.bund.de

Hilpertstraße 22
64295 Darmstadt
Telefon 06151/870320
Telefax 06151/8703229
e-Mail: info@vvk.org

WPV-Stellungnahme zum BMU-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im VerpackG und in anderen Gesetzen (Bearbeitungsstand 19.11.2020)

Sehr geehrter Herr Schmid-Unterseh,

zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im VerpackG und in anderen Gesetzen (Bearbeitungsstand 19.11.2020) nimmt der Wirtschaftsverband Papierverarbeitung (WPV) e.V. wie folgt Stellung:

Artikel 1 Änderung des Verpackungsgesetzes

Buchstabe 7 (§ 7 Systembeteiligungspflicht) - Buchstabe b (§ 7 Absatz 2 Satz 3)

Der WPV begrüßt die in § 7 Absatz 2 Satz 3 neu eingeführte Registrierungspflicht von Herstellern systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, auch wenn diese ihre Pflichten im Rahmen der Ausnahme für Serviceverpackungen an Vorvertreiber delegiert haben.

Der WPV bittet jedoch gleichzeitig um Auflösung eines bestehenden wettbewerbsrechtlichen Konflikts hinsichtlich der Veröffentlichung der Registrierungsangaben gemäß § 9 Absatz 2 Punkte 1 und 4 inklusive der Verbindung und Veröffentlichung beider Informationen auf der Website der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) für Vorvertreiber. Die Nennung aller Markennamen entspricht für die Hersteller von Serviceverpackungen in vielen Fällen einer Veröffentlichung von Kundenlisten, welche insbesondere für KMU potentiell existenzgefährdend sein kann.

Da die Nennung der Markennamen mit der im jetzt vorliegenden Referentenentwurf vorgesehenen Änderung nun durch den originären Inverkehrbringer erfolgt, sollte dies auch bei der Delegation nach § 7 Absatz 2 Satz 3 berücksichtigt werden.

Hierzu macht der WPV folgenden Formulierungsvorschlag für § 7 Absatz 2 Satz 3:

„Mit der Übertragung der Systembeteiligungspflicht gehen auch die Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 **mit Ausnahme von § 9 Absatz 2 Punkt 4** insoweit auf den verpflichteten Vorvertreiber über; der Hersteller nach Absatz 1 Satz 1 bleibt jedoch zusätzlich selbst zur Registrierung gemäß § 9 verpflichtet.“

Buchstabe 9 (§ 9 Registrierung) - Buchstabe a (§ 9 Absatz 1) - Buchstabe d/aa (§ 9 Absatz 5)

Die in dem vorliegenden Referentenentwurf vorgesehene Erweiterung der Registrierungspflicht bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) gemäß § 9 auf die Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen hält der WPV für nicht gerechtfertigt.

Gemäß Begründung zu dem Referentenwurf soll diese Änderung des Verpackungsgesetzes „der Verbesserung des Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens für die Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung, insbesondere im Bereich der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“ dienen.

Es ist keineswegs ersichtlich, wie im Geltungsbereich der systembeteiligungspflichtigen Verpackungen offenbar bestehende Defizite des Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens durch eine ZSVR-Registrierungspflicht der Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen behoben werden können.

Dies gilt ganz besonders für nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe (Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen).

Die für diese Verpackungsarten im Referentenentwurf vorgesehene Registrierungspflicht kann auch nicht mit Vorschriften und Pflichten aufgrund der erweiterten Herstellerverantwortung begründet werden.

Gemäß erweiterter Herstellerverantwortung sollen sich die Hersteller oder Vertrieber bestimmter Erzeugnisse an den Reinigungs- und Entsorgungskosten im öffentlichen Raum und sonstigen Organisations- und Informationskosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beteiligen.

Gebrauchte Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen aus Papier, Karton und Pappe, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, sind jedoch keine Problem- und Kostenverursacher des „Littering“ im öffentlichen Raum!

Sie fallen vielmehr nach Gebrauch gerade nicht im öffentlichen Raum, sondern im nicht-öffentlichen Bereich an, also in Industrie, Handel und Gewerbe und werden dort gemäß § 15 VerpackG ordnungsgemäß entsorgt und einer stofflichen Wiederverwertung zugeführt. Für Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen aus Papier, Karton und Pappe, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, wird dies beispielsweise von dem RESY-System gewährleistet.

Der WPV plädiert deshalb mit Nachdruck dafür, von einer Erweiterung der Registrierungspflicht auf die Hersteller von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen abzusehen.

Buchstabe 10 (§ 10 Datenmeldung) - Buchstabe 11 (§ 11 Vollständigkeitserklärung) - Buchstabe 15 (§ 17 Nachweispflichten) - Buchstabe 17 (§ 20 Meldepflichten)

Der WPV begrüßt ausdrücklich die in den genannten §§ 10, 11, 17 und 20 angefügte Formulierung „Verbundverpackungen, die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 4 verwertet werden, sind der entsprechenden Hauptmaterialart zuzuordnen.“

Damit erhalten die Inverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen rechtsverbindlich klare Regeln für die Einstufung von Verbundverpackungen aus Papier, Karton Pappe und Folien gemäß § 16 VerpackG.

Buchstabe 13 (§ 15 Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung – Abs. 3 Satz 3)

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll die Regelung in § 15 dahingehend geändert werden, dass die bislang in § 15 Abs. 3 vorgesehene Dokumentationspflicht für zurückgenommene Verpackungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 auf sämtliche Verpackungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1, also auch auf Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, ausgeweitet werden.

In der Praxis ist eine solche Nachweispflicht aufgrund der sehr komplexen Lieferkettenstruktur der genannten Verpackungsarten nicht durchführbar. Die in Industrie, Handel und Gewerbe anfallenden Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, werden von den Warenempfängern selbstständig einer Verwertung zugeführt.

Die neue Nachweis- und Dokumentationspflicht über die Materialart und Masse sowie über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen in der komplexen Lieferkette erscheint für einzelne Unternehmen nicht umsetzbar bzw. in Bezug auf den entstehenden Aufwand und im Lichte einer in der Gesetzesbegründung nicht dargestellten bestehenden Problemstellung in diesem Bereich als gänzlich unverhältnismäßig. Auf eine Aufnahme der Regelung in das VerpackG sollte deshalb verzichtet werden.

Nr. 23 – (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 23: Ermächtigung der ZSVR zum Erlassen einer Verwaltungsvorschrift zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig)

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) soll nach dem Referentenentwurf zukünftig dazu befugt sein, Verwaltungsvorschriften zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig zu erlassen.

In der Praxis gibt es allerdings typischerweise immer Grenzfälle, bei denen industrielle/gewerbliche Verpackungen wie Transport, Um- und Regalverpackungen abhängig vom Verpackungsvolumen und dem Füllgut von der ZSVR im Rahmen des „Kataloges“ als systembeteiligungspflichtig eingestuft werden, obwohl diese typischerweise nicht bei privaten Haushalten, sondern bei gewerblichen/ industriellen Endverbrauchern anfallen.

In der Vergangenheit hat sich allerdings immer wieder gezeigt, dass nicht nur in den vorgenannten Bereichen teilweise erhebliche Rechtsunsicherheiten der Einstufung von Verpackungen als „systembeteiligungspflichtig“ bestehen. Daher sollten in solchen Fällen Einzelfallbetrachtungen erfolgen und die Systembeteiligungspflicht nicht anhand eines „Kataloges“ entschieden werden, zumal der Prozess seines Zustandekommens und die zugrunde liegenden Daten nicht frei zugänglich sind und somit nicht für alle Marktakteure nachvollziehbar sind.

Aus diesem Grund lehnt der WPV die rechtliche Möglichkeit von Verwaltungsvorschriften der ZSVR mit einer faktischen Außenwirkung in Form des allgemeinen „Kataloges“ zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig grundsätzlich ab.

Der Wirtschaftsverband Papierverarbeitung (WPV) e.V. ist die Dachorganisation der Industrieverbände der Papier, Karton, Pappe und Folien verarbeitenden Industrie in Deutschland. Die mittelständisch strukturierte Branche erzielt einen Jahresumsatz von rund 19 Mrd. Euro und hat ca. 80.000 Beschäftigte. Dem WPV gehören folgende Mitgliedsverbände an:

- Verband der Wellpappen-Industrie e.V. (VDW), Darmstadt
- Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V., Darmstadt
- Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V. (IPV), Frankfurt
- Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR), Frankfurt
- Verband der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie (VZI) e.V., Berlin
- Gemeinschaft Papiersackindustrie e.V. (GemPSI), Frankfurt